

99046040088000

Schutzanordnungen beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000534-99046040088000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046040088000
Leistungsbezeichnung I	Schutzanordnungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schutzanordnungen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)
- §§ 210 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – Verfahren in Gewaltschutzsachen
- § 81 FamFG – Grundsatz der Kostenpflicht

Teaser

Opfer von Nachstellungen (Stalking) und Opfer von Gewalttaten können zivilrechtliche Anordnungen zum Schutz vor dem Täter* beantragen.

Volltext

Gerichtliche Anordnungen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen, Stalking, auch im Rahmen von häuslicher Gewalt

Opfer von Nachstellungen (Stalking) und Opfer von Gewalttaten können zivilrechtliche Anordnungen zum Schutz vor dem Täter* beantragen.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Das Gericht kann dem Täter verbieten

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 - sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festgesetzten Umkreis zu nähern,
 - sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (zum Beispiel Arbeitsplatz des Opfers, Kindergarten, Schule der Kinder des Opfers, Freizeiteinrichtungen, Wohnungen von Verwandten),
 - Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (auch Telefon, Telefax, Briefe, E-Mails),
 - Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen.
- Falls es zu einem zufälligen oder herbeigeführten Zusammentreffen kommt, so muss sich der Täter umgehend entfernen.

Je nach Fall kann das Gericht weitere Schutzanordnungen festlegen. Auch wenn Sie Opfer

Modul	Sachverhalt
	<p>einer Straftat im Rahmen von häuslicher Gewalt geworden sind, können Sie zivilrechtliche Schutzanordnungen beantragen.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Schriftlicher Schutzantrag (Link: "Formulare & Online-Dienste")</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltandrohung oder -anwendung, • Nachstellungen (Stalking), • sonstige unzumutbare Belästigungen oder • widerrechtliches Eindringen in die Wohnung oder auf das Grundstück des Opfers <p>Dabei spielt keine Rolle, ob die Beteiligten miteinander verheiratet sind oder einen gemeinsamen Haushalt führen.</p>
<p>Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensgebühr (Zahlungspflichtig ist der Beteiligte, den das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt) • für einstweilige Anordnungen im Rahmen einer Ehesache: keine <p>Hinweis: Das Gericht kann auch anordnen, dass von der Kostenerhebung abzusehen ist.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Für Verfahren am Amtsgericht besteht keine Anwaltpflicht, in schwierigen Fällen empfiehlt es sich jedoch, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Bei der Antragstellung und während des Verfahrens erhalten Betroffene auf Wunsch auch außergerichtlich Hilfe und Unterstützung.</p> <p>Antragstellung</p> <p>Das Verfahren beginnt mit der Antragstellung durch das Opfer beim Familiengericht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene reichen die erforderlichen Anträge schriftlich ein oder geben diese bei der Antragsstelle des zuständigen Gerichts zu Protokoll. • Antragsvordrucke stehen unter anderem im Internet als Online-Formulare zur Verfügung. <p>Bei nur geringem Einkommen ist zu empfehlen, Beratungshilfe und/oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.</p>

Modul

Sachverhalt

Verhandlung

Nach Antragstellung wird im Regelfall eine mündliche Verhandlung unter Vorsitz eines Richters angesetzt, der nach Anhörung der Argumente jeder Partei über den Antrag entscheidet.

Bearbeitungsdauer

Frist

- bestimmte Fristen für alle Verfahren (legt das Gericht fest)
- Fristverlängerung auf Antrag des Opfers

weiterführende Informationen

Hinweise

Schutz der Kinder

Hat das Gericht auf Ihren Antrag hin Schutzanordnungen für Opfer von häuslicher Gewalt beschlossen, so sollten Sie deren Auswirkungen auf gemeinsame Kinder berücksichtigen. Bedenken Sie insbesondere, ob zum Wohl der Kinder das Umgangs-, Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Täters eingeschränkt werden muss.

Hilfen und Unterstützung

Wenn Sie ein Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, so kann Ihnen bei der Antragstellung die "Koordinierungs- und Interventionsstelle häusliche Gewalt" beratend zur Seite stehen. Diese Institution wird mit Ihnen in Kontakt treten, sobald Sie Anzeige gegen den Täter erstattet haben, vorausgesetzt, Sie wünschen dies.

Die Adresse der zuständigen Koordinierungs- und Beratungsstelle in Sachsen finden Sie auf einer Übersicht im Internet.

Bei der Antragstellung und im Gerichtsverfahren können Ihnen auch Mitarbeiter von Frauen- und Jugendeinrichtungen beistehen.

Als Opfer einer Straftat mit Gewaltanwendung oder -androhung oder als Stalkingopfer können Sie sich an

Modul**Sachverhalt**

die Opferhilfe Sachsen e. V. oder an den Weißen Ring e. V. wenden. Die Mitarbeiter dieser Vereine beraten Kriminalitätsoffer, helfen im Umgang mit den Behörden, auch mit dem Gericht und begleiten Sie auch zu Gerichtsterminen, wenn Sie dies wünschen.

Rechtsbehelf

grundsätzlich keiner, allerdings Antrag auf mündliche Verhandlung möglich, um im Termin seine Position persönlich darzustellen

Kurztext**Ansprechpunkt****Zuständige Stelle****Formulare****Ursprungsportal**